

## 7011 Förderprogramm zur Schaffung von Barrierefreiheit in gewerblichen touristischen Unternehmen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für  
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
vom 21. Februar 2019 (8307)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Förderprogramm zur Schaffung von Barrierefreiheit in gewerblichen touristischen Unternehmen des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 30. März 2016 (MinBl S. 112) wird wie folgt geändert.
- 1.1 Nummer 1.3 wird gestrichen.
- 1.2 Die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.3.
- 1.3 Nummer 3.3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:  
„Ferienwohnungen und Ferienhäuser sind gleichgestellt, sofern nach Maßnahmeabschluss mindestens drei Ferienwohnungen oder Ferienhäuser mit insgesamt zehn Betten in zeitgemäßer Ausstattung in dem gewerblichen touristischen Betrieb bzw. der Betriebsstätte vorhanden sind. Die Zimmer bzw. Ferienwohnungen oder Ferienhäuser müssen einer vorübergehenden Unterbringung ständig wechselnder Gäste dienen und mindestens sieben Monate im Jahr angeboten werden.“
- 1.4 Nummer 3.6 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Mehrere in Rheinland-Pfalz gelegene Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers können als eine einheitliche Betriebsstätte behandelt werden.“
- 1.5 In Nummer 3.11 werden die Worte „behinderte Menschen“ durch die Worte „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- 1.6 In Nummer 4.1 Spiegelstrich 1 wird das Wort „Erreichung“ durch das Wort „Verbesserung“ ersetzt.
- 1.7 In Nummer 4.2 Satz 1 wird das Wort „explizit“ gestrichen.
- 1.8 Nummer 5.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zuwendungsempfänger sind gewerbliche KMU, deren Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz liegen muss.“
- 1.9 Die Nummern 6.1 und 6.2 erhalten folgende Fassung  
„6.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden und die Voraussetzungen dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen.  
6.2 Sofern Vorhaben in den Modellregionen umgesetzt werden und in Bezug auf die von der jeweiligen Modellregion im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgelegte Konzeption sinnvoll sind, kann ein erhöhter Fördersatz nach Nummer 7.4 gewährt werden.“
- 1.10 Nummer 6.3 Spiegelstrich 1 erhält folgende Fassung.  
„- In Beherbergungsbetrieben müssen nach Maßnahmeabschluss mindestens 10 v. H. der Zimmer, mindestens jedoch ein Zimmer, barrierefrei ausgebaut und die für die Beherbergung wesentlichen Bereiche (Parkplatz, Zuwegung, Rezeption, gastronomischer Bereich und eine sanitäre Einrichtung sowie bei Ferienwohnungen und Ferienhäusern außerdem die Gemeinschaftsräume) barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.“
- 1.11 In Nummer 6.4 wird die Angabe „Stufe 1“ durch die Angabe „- teilweise barrierefrei“ ersetzt.
- 1.12 In Nummer 6.8 Satz 2 werden die Worte „einer Errichtung von Gebäuden“ durch die Worte „baulichen Investitionen“ ersetzt.
- 1.13 Nummer 6.11 Satz 1 erhält folgende Fassung  
„Die durch Zuwendungen geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Maßnahmeabschluss zweckentsprechend verwendet werden, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt.“
- 1.14 Nummer 7.3 Satz 4 wird gestrichen.
- 1.15 Nummer 7.4 erhält folgende Fassung:  
„7.4 Im Rahmen der Höchstbeträge nach Nummer 7.3 ist eine Förderung aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift für Vorhaben, die in Modellregionen unter den Voraussetzungen der Nummer 6.2 umgesetzt werden, grundsätzlich bis zu einem Subventionswert von 40 v. H. möglich, bei anderen Vorhaben bis zu einem Subventionswert von 30 v. H.“
- 1.16 Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2019 in Kraft

MinBl 2019, S. 142

**Anlage**

(zu Nummer 1.16)

**Anhang**

(zu Nummer 4.2)

**Katalog der förderfähigen Ausgaben**

Gemäß Nummer 4.2 sind nur die Ausgaben förderfähig, die im Folgenden aufgeführt werden

1. Rohbaukosten bei Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden (Neubau als Anbau oder eigenständiges Gebäude)
2. Türverbreiterung sowie Neuanschaffung und Um- und Einbau barrierefreier Eingangs-/Durchgangstüren
3. Anschaffung/Bau/Einbau von Rampen (auch mobile Rampen), eines Treppen- oder Hubliftes oder einer Hebebühne; Einbau Aufzug/Lift in geeigneter Größe mit entsprechenden behindertengerechten Vorrichtungen (z. B. Sprachausgabe, Bedienfeld)
4. Baumaßnahmen zur Vergrößerung von Bewegungsflächen und Verbreiterung von Fluren und Wegen; Absenkung von Stufen/Schwellenabbau im Innenbereich
5. Herstellung geeigneter Oberflächenbeschaffenheit, Bodenflächen (inklusive Unterkonstruktion)
6. Einbau oder Erweiterung von baugebundenen Assistenzsystemen (z. B. für Bedienungs- und Antriebssysteme für Türen, Rollläden, Fenster, Turkkommunikation, Beleuchtung, Heizung- und Klimatechnik)
7. Herstellung geeigneter Parkplätze und Zuwege, Anschaffung von Wegebegrenzungen, Absenkung von Stufen/Schwellenabbau im Außenbereich
8. Um- und Ausbau von Sanitärräumen, Anschaffung/Einbau geeigneter WC, Waschbecken, Dusche, Sitze
9. Anschaffung/Einbau von Umlaufschranken, Handlaufen und Haltestangen, Stütz- und Haltegriffen
10. Bau/Umbau/Anschaffung einer barrierefreien Umkleidekabine sowie Anschaffung/Einbau von Badelift und geeigneten Badevorrichtungen (bei Betrieben mit geeignetem Schwimmbad/geeigneter Sauna)
11. Anschaffung/Einbau geeigneter Möbel, sowohl für Gemeinschaftsflächen (z. B. Empfang, gastronomischer Bereich, Wellnessbereich) als auch für die barrierefreien Zimmer bzw. Wohnungen/Häuser (z. B. Bett, Schrank, Bad- und Balkonmöbel) und Anschaffung/Einbau einer barrierefreien Küchenzeile für den Gästebedarf
12. Anschaffung von barrierefreien Rettungssystemen wie z. B. Treppenraupe und mobile Treppensteiger
13. Umbau von Fahrzeugen zum barrierefreien Gästetransport sowie vergleichbare im Kaufvertrag ausgewiesene Mehrkosten bei Anschaffung eines neuen Fahrzeuges
14. Errichtung/Umbau eines barrierefreien Spielplatzes; Anschaffung barrierefreier Spielgeräte
15. Einbau oder Erweiterung von baugebundenen Not-, Ruf- und Unterstützungssystemen
16. Anschaffung und Einbau von optischen Blink- oder Warnsignalen sowie Notsignalgebern in Gemeinschaftsräumen und Zimmern bzw. Wohnungen/Häusern, Anschaffung und Einbau einer induktiven Höranlage; Anschaffung von W-LAN, Fax oder anderen technischen Möglichkeiten der kostenfreien Kommunikation mit dem Servicepersonal im Zimmer, Anschaffung und Einbau taktil oder optisch erfassbarer bzw. akustisch abrufbarer Orientierungshilfen und Leitsysteme; Anschaffung und Anbringen von Sicherheitsmarkierungen; Anschaffung und Einbau geeigneter Umfeldsteuerung, Anschaffung und Einbau geeigneter Bedienelemente (z. B. visuell kontrastreiche Türgriffe, Schalter); Anschaffung und Anbringen geeigneter Beschilderungen zur besseren Orientierung; Anschaffung und Einbau von Orientierungshilfen im Fußboden, Bodenindikatoren
17. Der geforderten Betriebsstätte fest zugeordnete Hilfsmittel wie Rollfiets, Speedbikes, Handbikes, Tandems, Zugeräte (z. B. Swiss Tracs), Scooter, Sauna- und Duschrollstühle etc., sofern sie unentgeltlich an den Gast ausgeliehen werden
18. Barrierefreie Mobilheime mit entsprechender Infrastruktur nach Nummer 6.3